



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 21.04.2020
Seite 1 von 3

An die
Schulleitungen aller Schulen
im Regierungsbezirk Köln

Aktenzeichen:

Ergänzende Hinweise zur 15. Schulmail vom 18. April 2020

Auskunft erteilt:
AD'in Chr. Kuhle

Sehr geehrte Damen und Herren,

Christa.Kuhle@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: C 523
Telefon: (0221) 147 - 2475
Fax: (0221) 147 - 2903

ausdrücklich möchte ich mich für den schnellen Austausch zwischen Ihnen und Ihrer Schulaufsicht bedanken. Durch diesen Kontakt wird deutlich, an welchen Stellen Klärungsbedarfe bestehen. Diesen Bedarfen möchte ich mit dieser Rundverfügung gerne nachkommen und so auch weiterhin ein gemeinsames, einheitliches Handeln sicherstellen.

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

I. Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

1. Lehrkräfte, die mit einem Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, der zu einer Risikogruppe zählt, selber aber keiner Risikogruppe angehören

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Bislang liegen keine arbeitsmedizinischen Erkenntnisse vor, dass bei den oben genannten Lehrkräften das Infektionsrisiko für Angehörige durch eine schulische Präsenz signifikant erhöht würde.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Für diese Lehrkräfte gilt deshalb, dass sie die gleichen dienstlichen Pflichten wie sonstige nicht zu einer Risikogruppe zählende Lehrkräfte haben. Eine Freistellung von der Präsenzpflcht ist nicht möglich. Die herkömmlichen Hygieneempfehlungen sind zwingend einzuhalten.

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

2. Krankschreibung bei Dienstunfähigkeit in Zeiten von Corona

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe für alle Lehrkräfte weiter die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besteht, wenn aktuell eine Dienstunfähigkeit („Erkrankung“) eintritt. Die Ausstellung der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann derzeit – zunächst befristet bis zum 04. Mai 2020 - auch nach telefonischer Anamnese durch den Arzt erfolgen.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



3. Einsatz schwangerer Lehrerinnen

Entgegen meiner Rundverfügung vom 20.04.2020 sind schwangere Lehrerinnen nur vom Präsenzunterricht ausgeschlossen. Ein Einsatz bei digitalen Lernformaten (Lernen auf Distanz) sowie die Teilnahme an Konferenzen und schulinternen Besprechungen ist – unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften – zulässig.

II. Unabkömmlichkeit von Lehrkräften

Erklärungen über die Unabkömmlichkeit von Lehrkräften für die Notbetreuung ihrer Kinder können direkt durch die Schulleiterinnen und Schulleiter ausgestellt werden.

III. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen.

Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen. Die Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung seitens der Eltern - oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst – aufgehoben werden.

Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schülern ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken.

Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf mögliche schulische Folgen aufgrund der Beurlaubung aufmerksam zu machen. Mit Blick auf das Erbringen von Prüfungsleistungen verweise ich auf die Ausführungen in der 15. Schulmail vom 18. April 2020.



VI. Einhaltung der Hygienestandards an Schulen

Zahlreiche gute Gespräche mit den Schulleitungen und den Schulträgern haben gezeigt, dass die erforderlichen Hygienestandards an den meisten Schulen gewährleistet sind. Sollte bei den erforderlichen Absprachen mit dem Schulträger keine Einigung herbeigeführt werden können, nehmen Sie bitte unmittelbar mit der Schulaufsicht Kontakt auf, damit gemeinsam eine Klärung erfolgen kann.

In der 15. Schulmail war das Postfach des Krisenstabes der Bezirksregierung Münster für Fragen bei der Beschaffung von Desinfektionsmittel und Masken angegeben. Die Bezirksregierung Münster hat inzwischen in Abstimmung mit dem MSB ein neues Funktionspostfach

hygiene-schule@bezreg-muenster.nrw.de

eingerrichtet. Beachten Sie bitte, dass dieses Postfach ausschließlich für Anfragen der Schulträger zur direkten Beschaffung von Hygienemitteln dient.

Die Regelungen in der Schulmail und dieser erläuternden Rundverfügung gelten für alle im Landesdienst an den Schulen Beschäftigten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'C' followed by 'Kuhle' and a long horizontal stroke.

(Christa Kuhle)